

A N F R A G E von Jonas Erni (SP, Wädenswil), Beat Bloch (CSP, Zürich) und Tobias Mani (EVP, Wädenswil)

betreffend Stoppt das Zebrastreifensterben – Kein weiterer Abbau von Fussgängerstreifen

Normen sind keine Gesetze. Sie müssen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sinnvoll angewendet werden.

In der VSS-Norm 640 241 steht, dass Fussgängerstreifen eine Mindestfrequenz von 50 Personen in der Spitzenstunde aufweisen müssen oder über mehrere Stunden gleichmässig frequentiert sein sollen. Dahinter steht der Irrtum, dass Fussgängerstreifen, die diese Frequenzen nicht erreichen, gefährlich seien und deshalb – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – vermieden werden sollen. Eine weitere Empfehlung betrifft Fussgängerstreifen in 80er-Zonen, die verschiedene Auflagen erfüllen müssen. Auf dieser Basis werden zurzeit im ganzen Kanton Zürich Fussgängerstreifen, welche diese Frequenz nicht erreichen oder weitere Normen nicht vollständig erfüllen, entfernt, auch wenn auf diversen entfernten Fussgängerstreifen in den vergangenen Jahrzehnten keine Unfälle registriert wurden. Fussgängerstreifen sind jedoch Bestandteile des Fuss- und Wanderweg-Netzes und dürfen gemäss Art. 7 FWG (Fuss- und Wanderweggesetz) nicht ersatzlos aufgehoben werden.

Es gibt zudem keine Studie, welche nachweist, dass schwach frequentierte und nicht allen weiteren Normen entsprechende Fussgängerstreifen gefährlich sind. Im VSS-Forschungsbericht wird dazu festgehalten: «Aus Sicherheitsgründen konnte die Notwendigkeit von Mindestwerten für die Anzahl von Fahrzeugen und querenden Fussgängern für die Anordnung von Fussgängerstreifen in keiner bisherigen Forschung nachgewiesen werden.» Und weiter: «Zu diesem Thema liegen keine gesicherten Forschungsergebnisse vor. Es besteht jedoch ein grosser Konsens, dass bei Querungen mit einer hohen Bedeutung für besondere Benutzergruppen (Kinder, Schüler, Betagte, Behinderte) ein Fussgängerstreifen – unabhängig von der Verkehrsbelastung und der Fussgängerfrequenzen – markiert werden soll.»

Die Querungsbedürfnisse der Zufussgehenden bleiben zudem unverändert, unabhängig davon, ob ein Fussgängerstreifen markiert ist oder nicht. Die Kernfrage lautet damit: Kann die Sicherheit erhöht werden, wenn an einer relativ schwach frequentierten oder in einer 80er-Zone sich befindenden Querungsstelle durch Entfernung des Fussgängerstreifens dem Fussgänger der Vortritt entzogen wird und für den Fahrzeuglenker die Querungsstelle als solche nicht mehr erkennbar ist? Die Antwort lautet: Nein. Denn es ist zu bezweifeln, dass allein durch eine Demarkierung eines Fussgängerstreifens das Sicherheitsniveau der Querungsstelle erhöht werden kann.

Aufgrund dessen stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie viele Fussgängerstreifen wurden in den vergangenen Jahren im Kanton Zürich entfernt (Auflistung pro Gemeinde und Jahr)?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass allein durch eine Demarkierung eines Fussgängerstreifens das Sicherheitsniveau der Querungsstelle erhöht werden kann?
3. Für wie viele der entfernten Fussgängerstreifen wurde ein gleichwertiger oder besserer Ersatz geschaffen? Welche Ersatzmassnahmen wurden realisiert?

4. Wie wird nun die Sicherheit der Querungsstelle bei den erfolgten ersatzlosen Demarkierungen gewährleistet?
5. Weshalb stützt sich der Kanton Zürich bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen oft auf unverbindliche Normen ab?
6. Gibt es rechtliche Grundlagen, die Fussgängerstreifen in 80er-Zonen verunmöglichen?
7. Weshalb wird im kantonalen Grundsatzpapier für die Projektierung von Fussgängerstreifen auf Staatsstrassen sowie in der Richtlinie über neue punktuelle Querungsstellen an Staatsstrassen die Aussage gemacht, dass für alle nicht definierten Werte die VSS-Norm SN 640 241 «Fussgängerstreifen» anzuwenden sei?
8. Ist der Regierungsrat bereit, auf einen weiteren Abbau von ungefährlichen Fussgängerstreifen zu verzichten, solange diese nur einigen selbstaufgelegten Normen und Empfehlungen nicht entsprechen, jedoch kein reales Sicherheitsrisiko darstellen und in der Vergangenheit keine Unfälle auf den entsprechenden Fussgängerstreifen registriert wurden?
9. Ist der Regierungsrat bereit, die in den letzten Jahren unnötigerweise entfernten Fussgängerstreifen im ganzen Kantonsgebiet wieder zu markieren?
10. Betrachtet der Regierungsrat geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen als eine Alternative zur ersatzlosen Aufhebung, um die Sicherheit von Fussgängerstreifen zu erhöhen?

Jonas Erni
Beat Bloch
Tobias Mani